

versteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 43.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 93.)

Referent Herr Präsident von Criegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Das Allerhöchste Decret Nr. 43 lautet:
(Wird vorgetragen.)

Dieser Gesetzentwurf, meine Herren, ist insofern mehr einer eventuellen Natur, als das Zustandekommen desselben vor Kurzem von uns durchberathenen Gesetzentwurfes, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend, dessen nothwendige Voraussetzung ist. Sollte dieses Gesetz wider alles Erwarten nicht zu Stande kommen, so würde natürlich der vorliegende Gesetzentwurf gegenstandslos sein. Diese Sachbewandtniß hat insofern auch Einfluß auf unsere Berathung, als ebenso, wie die Deputation dies gethan hat, auch die hohe Kammer hierbei auf den Standpunkt ihrer Beschlüsse zu dem eben erwähnten andern Gesetze sich zu stellen hat; und sollten in Bezug auf das Gesetz wegen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen infolge der weiteren Verhandlungen der Zweiten Kammer die diesseitigen Beschlüsse in irgend Etwas sich ändern, so würde bei dem weiteren Verfahren, namentlich bei dem etwaigen Vereinigungsverfahren die Erwägung mit darauf zu erstrecken sein, ob vielleicht dadurch in Bezug auf unsere heute zu fassenden Beschlüsse über das vorliegende Gesetz Etwas zu ändern wäre.

Hinzufügen will ich nur noch, daß, wie die Herren aus der Schlußbemerkung des Berichts gesehen haben, mit den wenigen Abänderungen, die Ihre Deputation zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorschlägt, die königl. Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat.

Nach diesen wenigen Vorbemerkungen glaube ich, ohne Weiteres zu dem Vortrag des allgemeinen Theiles des von der ersten Deputation erstatteten Berichts übergehen zu können.

Derselbe lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

„Anlaß zu dem vorgelegten“ zc. zc. — bis — „anzuweisen“.

So weit der allgemeine Theil.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Es würde nunmehr die allgemeine Debatte einzutreten haben und ich frage: begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht

der Fall. Wir können daher zur Specialberathung übergehen.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: § 1 wird, ohne daß Etwas dazu zu bemerken ist, zu unveränderter Annahme empfohlen.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie § 1 annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Der § 2 schlägt in die im allgemeinen Theile enthaltenen, Ihnen vorgetragenen Bemerkungen mit ein und mit Rücksicht hierauf wird von der Deputation beantragt:

„auf der ersten Zeile des § 2 die Zahl 13 mit der Zahl 12a zu vertauschen und die Worte: „und § 15“ zu streichen, mit dieser Abänderung aber den § 2 anzunehmen“.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft und genehmigt, daß auf der ersten Zeile des § 2 die Zahl 13 mit der Zahl 12a vertauscht und die Worte: „und § 15“ gestrichen werden?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt die Kammer mit dieser Abänderung den § 2 an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Der § 3 handelt also von der Höhe der Kosten der Zwangsversteigerung. Wie im Bericht bemerkt ist, hat die Deputation sich nicht sowohl die Frage vorlegen zu sollen geglaubt, ob wohl ohne Unbilligkeit die Gerichtskosten höher zu stellen gewesen wären? Die Deputation ist nämlich von der Annahme ausgegangen, daß; wenn die königl. Staatsregierung in diesen Kostenbeträgen eine ausreichende Vergütung des Gerichts für seine Mühewaltungen findet, das ständische Interesse hierbei nicht berührt wird. Wohl hat aber die Deputation sich die Frage vorgelegt, ob nicht vielleicht die Kosten zu hoch seten, und da hat sich die Deputation überzeugt, daß sie sogar äußerst niedrig bemessen sind. Ich erlaube mir nur, auf das im Bericht angegebene Beispiel hinzuweisen. Also die Kosten sind im geringsten Falle 20 Mark. Nun, meine Herren, wenn man sich die

*) M. I. R. 1. Bd. S. 228 ff.